



Inertstoffdeponie
"Grundbiel"
Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
B.	Zur Ablagerung vorgesehene Abfälle	1
	Art. 2 Grundsätzliches	1
	Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial	2
	Art. 4 Inerte Bauabfälle ("Bauschutt")	2
	Art. 5 Wertstoffe und Grünabfälle	2
C.	Nicht zugelassene Abfälle	3
	Art. 6 Bausperrgut	3
	Art. 7 Siedlungsabfälle	3
D.	Deponiebetrieb	3
	Art. 8 Organisation	3
	Art. 9 Zufahrt	3
	Art. 10 Öffnungszeiten	4
	Art. 11 Eingangskontrolle	4
	Art. 12 Ablagerung	4
	Art. 13 Abfallmenge	4
	Art. 14 Abrechnung	4
E.	Gebühren	5
	Art. 15 Deponiegebühr	5
F.	Strafen	5
	Art. 16 Bussen	5
	Art. 17 Instandstellung	5
G.	Inkraftsetzung	6
	Art. 18 Inkraftsetzung	6

Auf der Grundlage von:

- Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983; mit den Änderungen vom 21. Dezember 1995;
- der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990;
- dem Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz;

erlässt die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates die folgenden Reglementsbestimmungen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Gemeinde Saas Fee betreibt auf dem "Grundbiel" in Saas Fee eine Inertstoff- und Wertstoffdeponie. Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb dieser Deponie.

B. ZUR ABLAGERUNG VORGESEHENE ABFÄLLE

Art. 2 Grundsätzliches

Bei allen Abfällen ist generell zunächst abzuklären, ob sie verwertet werden können.

Auf der Inertstoffdeponie "Grundbiel" der Gemeinde Saas Fee dürfen nur folgende Bauabfälle endgelagert werden:

- unverschmutztes Aushubmaterial;
- inerte Bauabfälle wie Bauschutt etc.

Auf der Oberfläche der Deponie richtet die Gemeinde zudem eine Wertstoff-Sammel- und -sortierstelle ein.

Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial

Wo eine direkte Verwertung (Terrainaufschüttungen usw.) nicht möglich ist, kann unverschmutztes Aushubmaterial auf der Inertstoffdeponie "Grundbiel" entsorgt werden.

Humus ist separat abzulagern. Dieser kann von der Gemeinde direkt zur Gestaltung der Deponie oder für andere öffentliche Werke verwendet werden.

Art. 4 Inerte Bauabfälle ("Bauschutt")

Als Bauschutt gelten jene schadstoffarmen Bauabfälle, welche ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden können. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
2. Sie müssen aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Betonabbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ausbauasphalt, Asbestzement, Keramik und Porzellan oder Glas bestehen.
3. Metall, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.

Art. 5 Wertstoffe und Grünabfälle

Auf der Deponie "Grundbiel" betreibt die Gemeinde eine Wertstoff-Sammel- und -sortierstelle.

Auf die speziell bezeichneten Sammel- und Sortier-Plätze können die folgenden Wertstoffe, jeweils getrennt, geliefert werden:

- Alteisen / Altmetalle
- Kunststoffe (Plastic-Behälter etc.)
- Haushaltgeräte (Kühlschränke, Radios, Fernsehgeräte, Computer etc.)

Die Gemeinde kann für die Entsorgung dieser Wertstoffe Gebühren zur Deckung der Selbstkosten verlangen.

Auf einem separaten Platz können auch Grünabfälle abgelagert werden. Dazu gehören: kleinere Äste und Blätter von Bäumen und Sträuchern, Rasen, Stroh, Blumen, Gartenabfälle, Rinden, Sägemehl, Holzasche usw.. Diese Materialien werden mit anderen vermischt (Klärschlamm, Humus) und für Begrünungen etc. wiederverwertet.

Für das Ablagern von Grünabfällen werden keine Gebühren erhoben.

C. NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 6 Bausperrgut

Bausperrgut (Abfallholz, Metalle, Kunststoffe etc.) darf nicht auf die Inertstoffdeponie transportiert werden. Dieses ist auf der Baustelle zu separieren und in den Separatsammelstellen zu entsorgen.

Art. 7 Siedlungsabfälle

Das Deponieren von Siedlungsabfällen (Haus-Kehricht) und Sonderabfällen ist auf der Deponie "Grundbiel" strengstens verboten. Dies gilt auch für alle flüssigen, explosiven oder infektiösen Abfälle.

Die unter die Tierseuchen- und Strahlenschutz-Gesetzgebung fallenden Abfälle dürfen ebenfalls nicht deponiert werden.

D. DEPONIEBETRIEB

Art. 8 Organisation

Die Oberaufsicht über die Deponie "Grundbiel" wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

Der Gemeinderat ernennt einen Verantwortlichen für den Deponiebetrieb.

Das Deponiepersonal regelt den Betrieb auf der Deponie. Es wird von der Gemeinde angestellt und entschädigt. Es ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassenes Material angeliefert, und dass dieses fachgerecht gelagert wird. Es ermittelt die den einzelnen Anlieferern zu verrechnenden Kubaturen.

Die Aufgaben des Deponiepersonals werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Zufahrt

Die Zufahrt zur Inertstoffdeponie bleibt ausserhalb der Öffnungszeiten durch ein Tor abgesperrt und abgeschlossen. Manipulationen an der Schliessvorrichtung sind strengstens untersagt.

Art. 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Deponie werden durch den Gemeinderat festgelegt und mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen und im Kehrrihtkalender bekannt gegeben.

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten, oder wenn das Deponiepersonal nicht anwesend ist, bleibt die Deponie geschlossen. In diesen Zeiten ist das Deponieren strikte untersagt.

In speziellen Fällen kann auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten deponiert werden. Die Gemeinde kann dazu von Fall zu Fall den Bedürfnissen angepasste Regelungen treffen.

Art. 11 Eingangskontrolle

Bei der Einfahrt auf die Deponie muss der Anlieferer dem Deponiewärter Menge, Herkunft und Zusammensetzung seiner Ladung bekannt geben. Die Angaben werden vom Deponiewärter überprüft und registriert.

Alle Materialien, die vom Deponiewärter nicht eindeutig als zugelassene Abfälle erkannt werden, werden zurückgewiesen. In diesem Falle muss der Anlieferer zuerst nachweisen, dass seine Abfälle den Anforderungen des vorliegenden Reglementes entsprechen.

Art. 12 Ablagerung

Wird das angelieferte Material für die Inertstoffdeponie zugelassen, muss es gemäss den Anweisungen des Deponiewärters abgeladen werden.

Art. 13 Abfallmenge

Der Deponiewärter kontrolliert die vom Anlieferer in Kubikmetern (aufgelockert) angegebene Abfallmenge.

Art. 14 Abrechnung

Bevor der Anlieferer die Deponie wieder verlässt, hat er den vom Deponiewärter ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben.

Die Gemeinde stellt monatlich oder per Ende Jahr die abgelieferte Abfallmenge in Rechnung. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen.

E. GEBÜHREN

Art. 15 Deponiegebühr

Die Gebühr für deponiertes Aushub- und Abbruchmaterial beträgt Fr. 3.-- bis Fr. 10.-- pro Kubikmeter. Sie kann durch den Gemeinderat der Teuerung angepasst werden.

Änderungen der Deponiegebühr müssen mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen bekannt gegeben werden.

Für die angelieferten Wertstoffe kann der Gemeinderat Gebühren zur Deckung der Selbstkosten erheben. Dies gilt namentlich für alte Öfen, Öltanks, grössere Metallstücke etc.

F. STRAFEN

Art. 16 Bussen

Anlieferer, welche die gesetzlichen Vorschriften, das vorliegende Betriebsreglement oder die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, werden gebüsst.

Der Gemeinderat kann Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 20'000.-- aussprechen. Bei schweren Vergehen kann ein Anlieferer von der Benützung der Deponie ganz ausgeschlossen werden.

Art. 17 Instandstellung

Wird nicht zugelassenes Material auf die Deponie abgelagert, muss es auf Kosten des Anlieferers wieder entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn Material nicht am zugewiesenen Ort auf der Deponie oder in der Umgebung der Deponie abgelagert wird.

Wird der unzulässige Zustand nicht bereits auf die mündliche Anweisung des Deponiewärters hin sofort beseitigt, kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verursachers unverzüglich in Auftrag geben.

G. INKRAFTSETZUNG

Art. 18 Inkraftsetzung

Das vorliegende Betriebsreglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Gemeinde Saas Fee

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Claude Bumann

Irmine Imseng

Beschlossen vom Gemeinderat am

25. August 1997

Angenommen durch die Urversammlung am

29. September 1997

Homologiert durch den Staatsrat am

3. Dezember 1997

Gemeinde Saas Fee

Bauschutt-/Inertstoffdeponie "Grundbiel"

Deponiegebühr

Gemäss Betriebsreglement vom 9. September 1996 ist der Gemeinderat für die Erhebung der Deponiegebühr innerhalb bestimmter Grenzen zuständig. Die Gebühr muss so festgelegt werden, dass damit die Bau-, Betriebs- sowie die Wiederaufforstungs-/ Gestaltungskosten gedeckt werden können.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsreglementes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. August 1997 beschlossen, dass ab sofort für alle zugelassenen Abfälle eine **Deponiegebühr von Fr. 3.-- /m³** loses Material zu entrichten ist.

Die Deponiegebühr wird dem Anlieferer, anhand eines von ihm und dem Deponiewärter unterzeichneten Lieferscheines, von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Gemeinde Saas Fee

Der Präsident:

Claude Bumann

Die Schreiberin:

Irmine Imseng

Beschlossen vom Gemeinderat am

25. August 1997

Angenommen durch die Urversammlung am

29. September 1997

Homologiert durch den Staatsrat am

3. Dezember 1997